

**Tarifvertrag zum Übergang vom TV-Ärzte/EvB in den TV-Ärzte/VKA
- TV Übergang-Ärzte/EvB -
vom 8. Februar 2021**

Zwischen

der Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH Potsdam
(weiterhin „Arbeitgeber“)

einerseits

und

dem Marburger Bund
Landesverband Berlin/Brandenburg e.V.
vertreten durch den Vorstand
(weiterhin „Marburger Bund“)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

¹Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte die im Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen und deren Arbeitsverhältnis sich bis zum 31. Dezember 2020 nach dem TV-Ärzte/EvB bestimmt hat. ²Der Tarifvertrag gilt auch für Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 neu beginnt oder begonnen hat.

§ 2 Anwendung des TV-Ärzte/EvB ab Januar 2021

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im Ernst von Bergmann Klinikum Potsdam (TV-Ärzte/EvB) vom 28. April 2008 in der Fassung des 4. Änderungstarifvertrages vom 1. Juni 2018 findet im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2021 übergangsweise mit folgenden Maßgaben weiter Anwendung:

1. Die Arbeitszeitdokumentation richtet sich nach § 14 TV-Ärzte/VKA.
2. Der Ausgleich für Sonderformen der Arbeit richtet sich nach § 11 TV-Ärzte/VKA.
3. Die Eingruppierung und das Tabellenentgelt richten sich nach §§ 15 bis 20 TV-Ärzte/VKA.
4. ¹Der Anspruch auf Erholungsurlaub und Zusatzurlaub richtet sich nach §§ 27 und 28 TV-Ärzte/VKA. ²Für die Bemessung des Zusatzurlaubs gilt § 3 Absatz 3.
5. ¹Die Bewertung und Bezahlung des Bereitschaftsdienstes richtet sich nach § 12 TV-Ärzte/VKA. ²Unbeschadet von Satz 1 findet § 11 Abs. 3a TV-Ärzte/EvB weiter Anwendung.
6. Dienstpläne ab Mai 2021 sind nach den Regularien von § 10 Abs. 11 TV-Ärzte/VKA aufzustellen.
7. ¹Ab Mai 2021 findet die Regelung zu freien Wochenenden gem. § 10 Abs. 12 TV-Ärzte/VKA mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Durchschnittsberechnung im Jahr 2021 statt auf das Kalenderhalbjahr auf den Zeitraum Mai bis Dezember 2021 (insgesamt 16 freie Wochenenden) erstreckt. ²In diesem Zeitraum nicht gewährte freie Wochenenden werden gemäß § 10 Abs. 12 Satz 3 TV-Ärzte/VKA auf Antrag in das erste Kalenderhalbjahr 2022 übertragen.

§ 3 Ersetzung des TV-Ärzte/EvB durch den TV-Ärzte/VKA

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 2021 ersetzen die Regelungen des TV-Ärzte/VKA aufgrund der gesetzlichen Tarifbindung des KEvB für die Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich dieses Tarifvertrags vollständig die Rechtsnormen des TV-Ärzte/EvB.

(2) Für Ärztinnen und Ärzte, mit denen gem. § 7 Abs. 2 TV-Ärzte/EvB eine Verlängerung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vereinbart wurde, bleibt diese Vereinbarung über den 30. Juni 2021 hinaus als persönlicher Besitzstand bestehen.

(3) Sofern dies für die Ärztin/den Arzt günstiger ist, bemisst sich der Zusatzurlaub gem. § 28 TV-Ärzte/VKA im Jahr 2021 abweichend von der Protokollerklärung zu § 28 Absätze 1 und 2 TV-Ärzte/VKA nach der geleisteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit, den Nachtarbeitsstunden sowie der Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden, die jeweils im Jahr 2020 geleistet wurden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 8. Februar 2021 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten § 2 Nrn. 1 bis 5 und § 3 Absatz 3 rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 1 treten § 2 Nrn. 6 und 7 zum 1. Mai 2021 in Kraft.
- (4) Abweichend von Absatz 1 treten § 3 Absätze 1 und 2 am 1. Juli 2021 in Kraft.

Potsdam, den 8. Februar 2021

für das Klinikum EvB

für den Marburger Bund